

Reglement des Departementes für Erziehung und Kultur über die Beurteilung in der Volksschule (Beurteilungsreglement)

vom 13. Dezember 2016

I.

§ 1 Beurteilung

¹ In der Primarschule erfolgt eine Beurteilung am Ende des Schuljahres, in der Sekundarschule am Ende jedes Semesters.

² Die Beurteilung basiert auf einer Gesamtbetrachtung im Rahmen folgender Bezugsnormen:

1. Lernzuwachs der Schüler und Schülerinnen (individuelle Bezugsnorm);
2. Kompetenzbeschreibungen des jeweiligen Zyklus (lehrplanorientierte Bezugsnorm);
3. Vergleich mit Bezugsgruppe (soziale Bezugsnorm).

³ Die Beurteilung wird ergänzt durch Standortgespräche.

§ 2 Form der Beurteilung

¹ Die Beurteilung wird mit einem Zeugnis ausgewiesen. In der 1. und 2. Klasse der Primarschule wird eine Einschätzung zu den Fachbereichen vorgenommen. Ab der 3. Klasse wird ein Notenzeugnis zu den Fachbereichen ausgestellt.

² Ab der 1. Klasse wird das Zeugnis ergänzt durch die Einschätzung zum Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten.

³ Die Klassenlehrperson stellt die Beurteilungsdokumente aus. Die Beurteilungen anderer Lehrpersonen werden einbezogen.

⁴ Das Departement stellt Formulare zur Verfügung, mit denen die Eintragsbereiche festgelegt werden. Die Verwendung der Formulare ist obligatorisch. Sie dürfen in Inhalt und Gestaltung nicht abgeändert werden.

§ 3 Standortgespräch

¹ Mindestens einmal pro Schuljahr ist ein Standortgespräch zwischen Klassenlehrperson, Erziehungsberechtigten und dem Schüler oder der Schülerin durchzuführen.

² Die Selbstbeurteilung der Schüler und Schülerinnen, der Lernstand und die Einschätzung zum Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sind Gegenstand des Standortgesprächs.

§ 4 Bewertung

¹ Die Leistungsbewertung im Notenzeugnis erfolgt anhand folgender Skala:

1. 6 = Lernziele sehr gut erreicht (sehr gut);
2. 5 = Lernziele gut erreicht (gut);
3. 4 = Lernziele erreicht (genügend);
4. 3 = Lernziele nicht erreicht (ungenügend);
5. 2 = Lernziele nicht erreicht (schwach);
6. 1 = Lernziele nicht erreicht (sehr schwach).

Es dürfen halbe Noten gesetzt werden. Weitere Unterteilungen sind nicht erlaubt.

² Noten können mit besonderen Bemerkungen erläutert werden. Bemerkungen zum Verhalten sind nicht erlaubt.

§ 5 Ausnahmen

¹ Bei Lernzielanpassungen oder wenn eine Benotung nicht möglich ist, wird im Zeugnis statt einer Note ein entsprechender Vermerk angebracht. Die Beurteilung erfolgt mit einem separaten Bericht.

² Bei Wahlpflicht- und Freifächern kann statt einer Bewertung der Besuch bestätigt werden.

§ 6 Standardisierte Tests

¹ Standardisierte Tests dienen als Standortbestimmung für Lehrpersonen, Klassen, Fachschaften, Schulen und für die einzelnen Schüler und Schülerinnen.

² Das Departement kann standardisierte Tests für obligatorisch erklären.

³ Über den Einsatz von weiteren standardisierten Tests entscheiden die Schulgemeinden.

§ 7 Absenzen

¹ Der Eintrag entschuldigter und unentschuldigter Absenzen erfolgt mittels Angabe der Anzahl Halbtage im Zeugnis. Entschuldigte Absenzen können mit einer Begründung ergänzt werden.

² Bezogene Jokertage sind als entschuldigte Absenzen einzutragen.

§ 8 Kenntnisnahme und Korrekturen

¹ Die Erziehungsberechtigten bestätigen die Kenntnisnahme der Einschätzungen und Zeugnisse mit Unterschrift.

² Elternteilen ohne elterliche Sorge wird auf Verlangen eine Kopie ausgestellt.

³ Korrekturen in Einschätzungen oder Zeugnissen sind nicht zulässig.

§ 9 Übergangsbestimmungen

¹ Die bisherigen Beurteilungsfomulare können für die nach dem alten Lehrplan unterrichteten Klassen der Sekundarschule bis zwei Jahre nach Einführung des neuen Lehrplans weiterhin angewendet werden.

² Die Leistungen in einem nach dem alten Lehrplan unterrichteten Fachbereich werden im Beurteilungsfomular der entsprechenden neuen Fachbezeichnung zugeordnet. Dieses Vorgehen ist bis längstens Ende Schuljahr 2019/20 zulässig.

³ Falls die neu in den Beurteilungsfomularen erscheinenden Fachbereiche Ethik, Religionen, Gemeinschaft oder Wirtschaft, Arbeit, Haushalt im 3. Zyklus oder das Modul Medien und Informatik im 2. und 3. Zyklus noch nicht nach dem neuen Lehrplan unterrichtet werden, ist dies mit "nicht erteilt" zu vermerken. Eine Fussnote erläutert den Zusammenhang mit der Umstellung auf den neuen Lehrplan. Dieses Vorgehen ist bis längstens Ende Schuljahr 2019/20 zulässig.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

Der Erlass RB 411.115 (Reglement des Departementes für Erziehung und Kultur über die Beurteilung durch Berichte und Zeugnisse [Zeugnisreglement] vom 15. Januar 2008) wird aufgehoben.

IV.

Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2017 in Kraft.

Departement für Erziehung und Kultur
Die Departementschefin

Monika Knill